P r ä a m b e l

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am22. Mai 1997..... diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB. Weitere textliche Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan werden unter *"Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB"* (gesonderter Teil) getroffen.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit nicht durch die Farbgebung eine unterschiedliche Nutzung erkennbar ist.
Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

Bei dem in den folgenden **GI - Gebieten** verwendeten Begriff **Abstandsliste** handelt es sich um die Abstandsliste 1994 zum Runderlaß (Abstandserlass) des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VB 3 - 8804.25.1) vom 21.03.1990 (SMBl. NW. 1990 S. 504).
Die Stadt Freudenberg bedient sich dieser Abstandsliste bei der Gliederung über die Art der zulässigen Betriebe.
Die Abstandsliste ist Bestandteil dieser Satzung (s. textliche Festsetzungen).

GI_b **Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO**
in Verbindung mit § 1 Abs. 3 - 9 BauNVO

Zulässig sind:
1. Betriebsarten der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 179-196), der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 149 - 156 und 158 - 178) und aus der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 117, 118, 122- 145, 147 und 148) der o.g. Abstandsliste sowie Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad **und sonstige Gewerbebetriebe.**
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. **Schank- und Speisewirtschaften**

Nicht zulässig sind :
- Betriebsarten der Abstandsklasse I - IV (lfd. Nr. 1 - 82), der Abstandsklasse V (lfd. Nr. 83 - 116, 119 - 121 und 146) und aus der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 157) der o.g. Abstandsliste sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Das zul. Warensortiment, für die in dem nachfolgend aufgeführten **SO-Gebiet** zulässigen Betriebe, wird gem. Pkt. 3.5.1 des Gem. RdErl. vom 16.07.1986 -Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl. NW 1986 S. 1001) und entspr. der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) und dem Warenverzeichnis für Binnenstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) abgegrenzt.

SO **Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3 BauNVO für großflächige Einzelhandelsbetriebe** in Verbindung mit § 1 Abs. 3 - 9 BauNVO

Zulässig sind:
1. Möbelmitnahmemarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 12.000 qm. Das Randsortiment darf eine Verkaufsfläche von 300 qm nicht überschreiten.
 Das zul. Warensortiment (Kern- und Randsortiment) wird in den textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan näher bestimmt.
2. Bau- und Heimwerkermarkt mit angeschlossenem Gartencenter und einer max. Verkaufsfläche von 6.000 qm.
 Das zul. Warensortiment wird in den textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan näher bestimmt.
3. Außerdem sind Lagerhäuser, Lagerplätze, Büro- und Verwaltungsgebäude, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen oder Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. Fenster von Aufenthaltsräumen (Wohnungen und sonstige schutzbedürftige Räume) in Gebäuden des SO-Gebietes, die nach Norden angeordnet sind, sind nicht öffenbar zu gestalten. Zu Lüftungszwecken sollten für solche Räume, fensterunabhängige schalltechnisch ausgelegte Lüftungen vorgesehen werden.
4. **Gastronomie max. 500 m² innerhalb großflächiger Einzelhandelsbetriebe**

GI | SO — Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

0,8 Grundflächenzahl z.B. 0,8

2,4 Geschoßflächenzahl z.B. 2,4

H_{max} Maximale Höhe der baulichen Anlagen über NN (z.B. 412,0 m ü. NN)

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg/Bankett
Parkplatz (die Befestigung darf nur mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteinen erfolgen)
453,20
Fahrbahn (mit Höhenpunkt)
Gehweg/Bankett
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Sichtflächen
Sie sind von jeglichen Sichthindernissen über 0,60 m Höhe gemessen ab OK Fahrbahnrand, freizuhalten

Mit **G**eh-, **F**ahr- und **L**eitungsrechten zu belastende Flächen, (**R** Rigole)
Begünstigte: (**S**tadt, **A**nlieger, **V**er- und **E**ntsorgungsunternehmen)

Flächen für Versorgungsanlagen
Elektrizität

G Gasleitung vorhanden (unterirdisch)

Öffentliche Grünflächen
V Verkehrsgrün

Private Grünflächen

Erforderliche Zufahrten sind ausnahmsweise im Bereich der Grünflächen (öffentl. und priv.) zulässig, soweit der Bebauungsplan dort keine weitergehende Festsetzung trifft.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Erhaltung von Bäumen Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die in diesem Plan festgesetzten Pflanzgebote, sowie Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden in den textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan näher bestimmt.

C lfd. Kennzeichnung (zugeordnete Maßnahme s. textliche Festsetzungen, bzw. landschaftspflegerischen Begleitplan)

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Landschafts- und Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II" ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Wald

Fläche für die Landwirtschaft

Beseitigung des Niederschlagswassers (nach § 51 a LWG):
Unverschmutzte Oberflächenwasser der Baugrundstücke sind auf diesen zu versickern.
Anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen werden in den festgesetzten Rigolenmuldensystemen mit nachgeschaltetem Erdbecken zur Versickerung gebracht. Im gesamten Plangebiet ist an den Fußpunkten der Böschungen sowie der Straßenböschungen ein Grabensystem vorgesehen, welches eine Versickerung der Niederschlagswässer im natürlichen Landabfluß sicherstellt.
Das Bodengutachten mit dem Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Fläche für die Niederschlagswasserrückhaltung (Erdbecken)

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NW

Gestaltung der nicht bebauten bzw. der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Alle Flächen, die nicht einer starken Beanspruchung durch Verkehr oder Warentransporte etc. dienen, sollen unversiegelt bleiben. Min. 20% der Grundstücksfläche (incl. der Böschungsflächen) sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. (s. a. Textliche Festsetzungen)

Fassadenbegrünung
Die gekennzeichneten, nach Osten ausgerichteten Außenwandflächen der Gebäude sind zu begrünen. Es sind heimische Rank- und Klettergehölze in einem Abstand von 1 Pfl./lfdm zu pflanzen (s. a. Textliche Festsetzungen). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Werbeanlagen
An bzw. vor den nach Norden und Nord-Osten gelegenen Gebäudeaußenwänden sind Werbeanlagen sowie freistehende Werbeanlagen allgemein zulässig.
Anlagen der Außenwerbung, die in einem Abstand bis zu 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn A 45 (§ 9 Bundesfernstraßengesetz) und in einem Abstand bis zu 20 m vom Fahrbahnrand der Landesstraße (§ 2 Straßen- und Wegegesetz NW) errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers.
Die Oberkante der Werbeanlage darf die Oberkante des Gebäudes (Attika/First) an der jeweiligen Stätte der Leistung nicht überragen.
Als Werbeanlagen gelten neben Schildern und Transparenten auch Fahnen und Masten mit Beschriftung und Emblemen, sowie Beschriftungen der Schaufenster.

Ausnahmsweise können im Einzelfall max. 3 Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Nord/West-, West-, Süd/West-, Süd-, Süd/Ost-, und Ostrichtung zugelassen werden, sofern hierdurch die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen BAB 45 und L 908 nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt für Werbeanlagen an den Gebäudeaußenseiten, sowie für freistehende Werbeanlagen.

Über die Ausnahme kann nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen entschieden werden.

Wechsellichtwerbeanlagen, Laserlicht und Laserlichtwerbung sind unzulässig.

C. Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

Abgrenzung der Kompensationsflächen

geplante Entwässerungsgräben

432 Höhenschichtlinie

453,40 Höhenpunkt

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

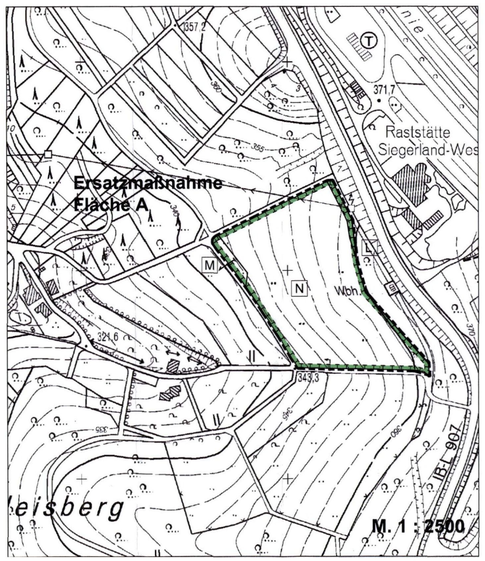
Vorhandene Böschungen

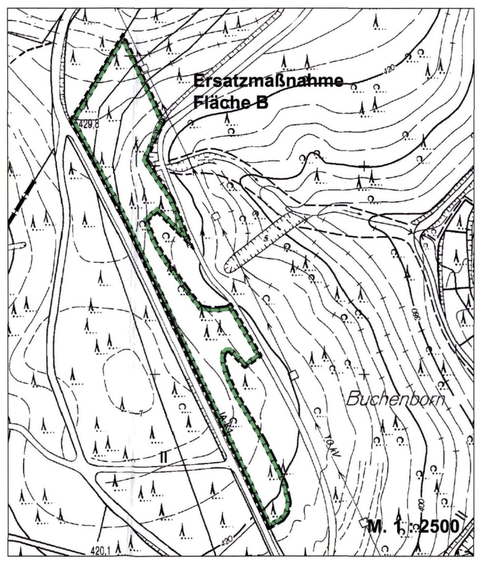
D. Hinweis:

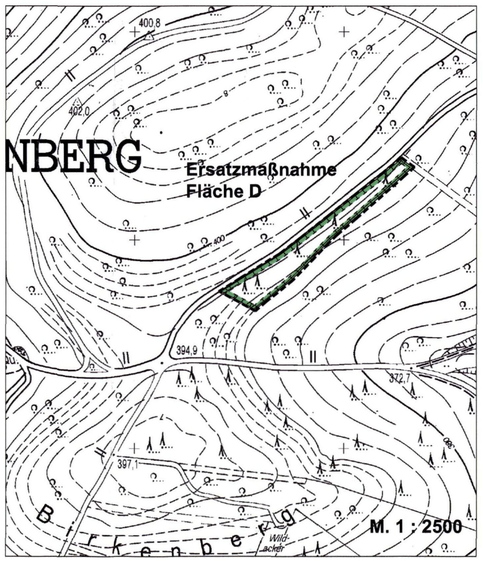
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Freudenberg als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

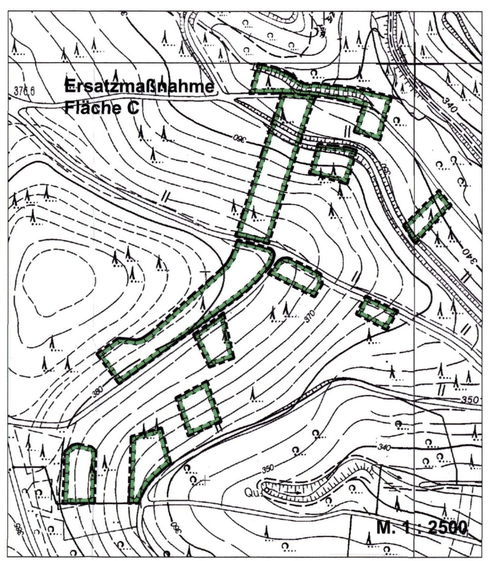
Freudenberg, den **17.06.97**

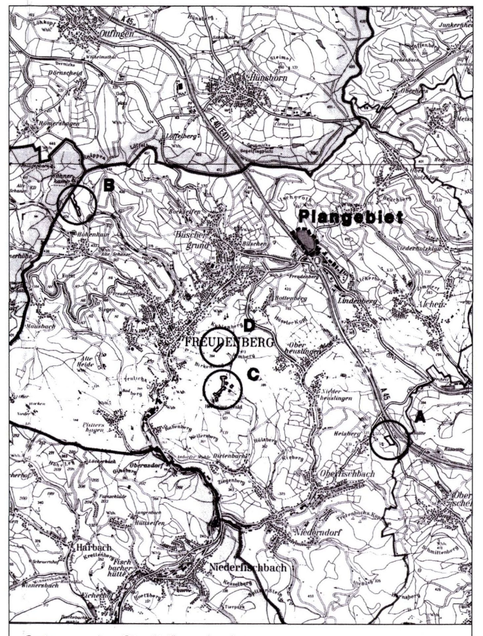
gez. Hermann Vomhof		**gez. Werner Klein**
Bürgermeister	**Ratsmitglied**	**Schriftführer**











Satzung der Stadt Freudenberg

Bebauungsplan Nr. 65 "Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II"

Gemarkungen Bühl und Büschergrund

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum

Bebauungsplan Nr. 65
"Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II"

der

Stadt Freudenberg
Gemarkungen Bühl und Büschergrund

Freudenberg, im Februar 1997

In dem festgesetzten *Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe* sind in den jeweiligen Bereichen folgende Warensortimente zulässig:

Möbelmarkt

Abgrenzung der Sortimente für einen **Möbelmarkt** gemäß Pkt. 3.5.1 des Gem. RdErl. vom 16.07.1986 -Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (Mbl. NW 1986 S. 1001) und entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung (herausgegeben vom Statischen Bundesamt Wiesbaden) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden):

zulässiges Kernsortiment:

WB 492	Wohnschränke und verwandte Erzeugnisse
WB 493	Küchenschränke
WB 494	Polster- und Wohnsitzmöbel, Küchenstühle
WB 495	Wohn- und Küchentische
WB 497	Schlafmöbel
WB 498	Ergänzungsmöbel
WB 499	Möbelteile
WB 515	Korbmöbel
WB 589	Büromöbel
WB 6400	Garten- und Campingmöbel
WB 6806	Spültische, Spülbecken, deren Unterbauten

zulässiges Randsortiment:

WB 67	Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
WB 197	Bettwaren
WB 198	Matratzen und verwandte Bettartikel
WB 204	Web- und Brokatkissen, dekorative Decken (ohne Diwandecken und fertige Handarbeiten)
WB 208	Stuhl- und Sesselauflagen, Schaumstoffkissen und -nackenrollen u. ä.
WB 351	Foto- und Bilderrahmen (einschl. Wechselrahmen, aber ohne Diarahmen und solche aus Edelmetall, Perlen, Edel- und Schmucksteinen u. ä.)
WB 393	Elektrische Leuchten
WB 501	Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen (ohne gewerbliche Zeichnungen und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse)
WB 503	Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst
WB 760	Rauhfaser, Strukturpapier, Relief- und Prägetapeten, unbedruckt
WB 761	Bild-, Metall-, Naturwerkstofftapeten, Relief- und Prägetapeten, bedruckt
WB 762	Kunststofftapeten
WB 764	Sonstige Tapeten
WB 21	Bodenbeläge, Teppiche

Im Einzelfall können als Randsortimente zugelassen werden:

WB 191	Wachstuch u. a. beschichtete Gewebe für Tischdecken u. dgl. (Meterware, Tischdecken u. ä. aus Kunststoff, Wachstuch u. ä. Material)
WB 192	Hauswäsche (ohne Frottier-, Tisch- und Bettwäsche)
WB 193	Frottierwäsche (ohne Bekleidung und Säuglingsartikel)
WB 194	Tischwäsche (ohne dekorative Decken)
WB 195	Bettwäsche (ohne Säuglingsbettwäsche)
WB 196	Decken (ohne Bettwaren, dekorative Decken und Säuglingsdecken)
WB 200	Dekorations- und Möbelstoffe
WB 202	Undichte Vorhangsstoffe und Gardinen

Das zum Randsortiment gehörende Warensortiment mit der laufenden Nummer 21 darf max. 20 % der zulässigen Verkaufsfläche des Randsortiments betragen.

Die zum Randsortiment gehörenden Warensortimente mit den laufenden Nummern 67, 197, 198, 200 und 202 dürfen je Sortiment max. 10 %, die Sortimente mit den laufenden Nummern 760, 761, 762 und 764 dürfen insgesamt max. 10 % der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze des Randsortiments betragen; das Sortiment mit der Nummer 393 darf max. 5 % der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze des Randsortiments betragen.

Die zum Randsortiment gehörenden Warensortimente mit den laufenden Nummern 191, 192, 193, 194, 195, 196, 204, 208, 351, 501 und 503 dürfen je Sortiment max. 2 % der zulässigen Verkaufsflächenobergrenze des Randsortiments betragen.

Bau- und Heimwerkermarkt

Abgrenzung der Sortimente für einen **Bau- und Heimwerkermarkt** gemäß Pkt. 3.5.1 des Gem. RdErl. vom 16.07.1986 -Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl. NW 1986 S. 1001) und entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden):

zulässiges Warensortiment:

aus	WZ 432 73	Einzelhandel mit Bodenbelägen (ohne Teppiche)
	WB 212	Textiler Bodenbelag als Bahnenware
	WB 214	Textile Bodenfliesen
	WB 218	Nichttextile Bodenbeläge (ohne Bodenbeläge aus Holz, feinkeramische Bodenfliesen u. a. mineralische Bauelemente wie Linoleum, Kunststoffbodenbelag, Kautschukbodenbelag)
aus	WZ 433 13	Einzelhandel mit Schrauben, Kleineisenwaren, Werkzeugen, Bauartikeln u. ä.
	WB 597	Draht- und Drahtseile aus Stahl (ohne Walzdraht)
	WB 610	Zangen, Scheren (ohne Scheren zur Verwendung in der Landwirtschaft, Küchen- und Tafelscheren)
	WB 611	Fäustel, Hämmer, Ambosse, Schraubstöcke, Ausbeul-, Handniet-, Stemm-, Bolzenwerkzeuge u. ä.
	WB 612	Schraubenwerkzeuge, Abziehvorrichtungen (ohne Elektrowerkzeuge)
	WB 613	Beitel, Hobeleisen, Hobel, Schnitzwerkzeuge, Feilen, Raspeln, Äxte und Beile
	WB 614	Sägen, Sägeblätter (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
	WB 615	Zieh-, Abdreh-, Kordierwerkzeuge u. ä. Bohr- und Schleifapparate, Ölkännchen, Fettspritzen u. dgl. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge und Elektrowerkzeuge)
	WB 616	Maschinenmesser (ohne solche für Küchenmaschinen, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
	WB 617	Hartmetall- und Diamantwerkzeuge
	WB 618	Montage- und Sonderwerkzeuge, a.n.g. Werkzeugzusammenstellungen (ohne solche aus 610 bis 617, Spezialschutzbekleidung, Anreiß- und Meßwerkzeuge, Feinmeßzeuge und Arbeitsmesser)
	WB 619	Einfache Anreiß- und Meßzeuge für Handwerker (einschließlich Maßstäbe, aber ohne Feinmeßzeuge, Räzisionsmeßstäbe und Zeicheninstrumente)
	WB 620	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metallzerspanung (ohne Sägeblätter, Maschinenmesser, Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
	WB 621	Maschinenspannzeuge, -vorrichtungen, -schnitt-, -stanz- und -formwerkzeuge a.n.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
	WB 622	Sonstige Maschinen- und Präzisionswerkzeuge, a.m.g. (ohne Hartmetall- und Diamantwerkzeuge)
	WB 623	Elektrowerkzeuge bis 2 kW
	WB 624	Werkstatteinrichtungen, Regalsysteme
	WB 625	Baugeräte, a.n.g., Laternen

WB 626	Gerüste, Leitern
WB 627	Handtransportgeräte (ohne Spielwaren, Tee-, Servier- und Kinderwagen)
WB 629	Lager-, Transport- u. ä. Behälter aus Metall und Kunststoff bis 100 m³ (ohne Verpackungsmittel, Bürobehälter, Spezialbehälter für die Landwirtschaft, Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte)
WB 630	Fensterbeschläge
WB 631	Tür- und sonstige Baubeschläge (ohne Fensterbeschläge)
WB 632	Möbel- und Zierbeschläge
WB 633	Sonstige Beschläge, a.n.g. (ohne Waggon-, Weichen-, sanitäre und Fahrzeugbeschläge)
WB 634	Schlösser, Schloßbestandteile, Schlüssel (ohne Fahrzeugschlösser und -schlüssel; diese siehe 7750 und 7879)
WB 635	Schrauben, Scheiben, Kegel- und Kerbstifte, Splinte
WB 636	Stifte, Nägel, Nieten (ohne Büroklammern, Kegel-, Kerb-, Dekorationsstifte, Stahlnägel, Bilderhaken und Befestigungsmaterial)
WB 637	Drahtkurzwaren, Befestigungsmaterial a.n.g. Gardinenstangen, -bretter
WB 638	Transport- und sonstige Rollen, Federn (ohne Uhrfedern, Bau- und Möbelbeschläge)
WB 6392	Buchstaben, Zahlen, Schriften aus Metall und Kunststoff (ohne Preiszahlen und -schilder)
WB 650	Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)
WB 698	Bauelemente und sonstige Bauteile aus Metall und Kunststoff (ohne Kunststoffplatten)
WB 6980	Bauprofile aus Metall und Kunststoff
WB 6982	Fenster, Fensterzangen, Fensterbänke aus Metall und Kunststoff, z. B. Wohnraum-, Dach-, Büro-, Keller-, Industriefenster
WB 6983	Türen, Tore, Türzagen aus Metall und Kunststoff, z. B. Zimmer-, Hauseingangs-, Balkon-, Keller-, Feuerschutz-, Flügel-, Hebe-, Schiebe-, Dreh-, Falt-, Pendel-, Aufzugstüren, Garagen-, Kipp-, Schwingtore
WB 6984	Fertigtreppen und Treppenelemente aus Metall und Kunststoff
WB 6985	Wand- und Deckenverkleidungen aus Metall, z. B. Innenwand-, Außenwandverkleidungen, Fassadenverkleidungselemente
WB 6986	Innenwände aus Metall und Kunststoff, z. B. Unterkonstruktionen, leichte Trenn-, Falt-, Schrank-, Lichtwände (transparent), Deckenanschlüsse
WB 6987	Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen aus Metall und Kunststoff (auch Rollos und Markisen aus textilen u. a. Stoffen) z. B. Jalousien, Jalousetten, Rolläden, Klappläden, Sonnenschutzblenden
WB 6989	Sonstige Bauelemente und Bauteile aus Metall und Kunststoff, a.n.g., z. B. Briefkastenanlagen, Fußabstreifgitterroste, Lichtschächte, Geländer, Haustürvordächer, Kamin-, Heizkörperverkleidungen, Profil-, Sockel-, Abschluß-, Treppenstufenleisten
aus WZ 433 15	Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)
WB 640	Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen a.n.g. (einschließlich Campingmöbel)
WB 643	Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)
WB 644	Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele
WB 646	Ketten (ohne Schmuck, Gleitschutz, Stahlgelenk- und Hundeketten)
WB 647	Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
aus WZ 433 40	Einzelhandel mit Möbeln (ohne Büromöbel)
WB 4983	Badezimmerschränke u. ä.
aus WZ 433 70	Einzelhandel mit Tapeten
WB 76	Tapeten (einschl. Wand- und Deckenbeläge)
aus WZ 433 80	Einzelhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung
WB 680	Sanitäre Becken und Wannen, deren Zubehör (ohne Armaturen, Becken und Wannen aus Beton)

WB 681	Wasserheizer für Zentral- und Einzel-Warmwasserbereitung, Badeöfen
WB 682	Wassernachbehandlungsgeräte, Wasserzähler
WB 683	Armaturen für die Wasserinstallation (ohne Schlauch- und Feuerlöscharmaturen)
WB 684	Öl- und Gasarmaturen, Armaturen für die Heizungsinstallation
WB 685	Heizkörper, -kessel, Ausdehnungsgefäße, Brenner, Steuerungen, Öl- und Gaszähler
WB 687	Haltevorrichtungen, Dichtungs- und Isoliermaterial für Installationszwecke (ohne Isolierbänder und Bautenschutzmittel)
WB 688	Dachrinnen, Kanalartikel aus Metall und Kunststoff
WB 689	Sanitärzellen, Installationswände, Schwimmbecken, Saunas
aus WZ 433 90	Einzelhandel mit Holzwaren, a.n.g. Korb-, Kork- und Flechtwaren, Kinderwagen
WB 517	Zugerichtete natürliche Borsten und Haare, Bürsten und Besen für technische Zwecke
aus WZ 434 11	Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen, a.n.g.
WB 380	Elektromotoren und -generatoren (ohne Schweißstromerzeugungsaggregate und Fahrmotoren für Kraftfahrzeuge)
WB 381	Transformatoren, Stromrichter (ohne Übertrager und Drosselspulen für die Nachrichtentechnik, Dreh-, Schweißtransformatoren, Schweißstromrichter und Spielzeugtransformatoren)
WB 382	Akkumulatoren und -batterien, Primärelemente, Starkstromkondensatoren (ohne Akkumulatoren und -batterien für Fahrzeugantrieb- und -beleuchtung, Starkstromkondensatoren der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik)
WB 384	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte und -anlagen
WB 385	Installationsgeräte bis 1000 V
WB 387	Elektrorohre, isolierte Drähte und Leitungen, Kabel, Kabelgarnituren, Frei- und Fahrleitungsarmaturen (ohne Fahrzeugkabel und -kabelsätze)
WB 390	Elektrische Geräte für Gewerbe, a.n.g. (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW, Heißwasserbereiter, Friseur-, Dental- und Laborgeräte)
WB 394	Glüh- und Entladungslampen (ohne Foto-, Kino- und Fahrzeuglampen)
WB 3987	Elektrische Zeitauslöser und Zeitschaltgeräte
aus WZ 434 20	Einzelhandel mit Leuchten
WB 3933	Batterie- und Dynamoleuchten (ohne Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten)
WB 3935	Sonstige Leuchten (ohne Foto- und Kinoleuchten, Elektronenblitzgeräte, Kraftfahrzeug- und Fahrradleuchten, Wohnraumwand- und Deckenleuchten, andere Wohnraumleuchten z. B. Flutlichtstrahler, Werbe-, Signal- und Unterwasserleuchten, Christbaumketten)
WB 3939	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Leuchten, a.n.g. (ohne solche für Foto-, Kino-, Fahrzeugleuchten und Elektronenblitzgeräte)
aus WZ 436 65	Einzelhandel mit Feinseifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren
WB 1596	Haushaltsbürsten und -besen (auch Staubwedel u. ä. aber ohne Stiele z. B.: Toilettenbürsten)
aus WZ 436 80	Einzelhandel mit Lacken, Farben
WB 72	Anstrichfarben (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben, Lacke und Lackfarben)
WB 73	Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
WB 74	Lacke und Lackfarben (einschl. Polituren und Mattierungen)
WB 75	Sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)
aus WZ 438 15	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen, -zubehör und -reifen
WB 774	Elektrische Betriebsausrüstung für Verbrennungsmotoren und Kraftwagen, Tachometer u. ä. feinmechanische Kraftwagenteile
WB 775	Andere Kraftwagenteile, a.n.g. (ohne Bereifungen)
WB 777	Bereifungen (ohne solche für Kraft- und Fahrräder)
WB 778	Kraftwagenzubehör, a.n.g.

	WB 779	Autopflegemittel
aus	WZ 438 50	Einzelhandel mit Zweirädern, Zweiradteilen, -zubehör und reifen
	WB 783	Andere Kraftradteile und Zubehör, a.n.g.
	WB 785	Elektrische Ausrüstung, Tachometer u. ä., Bereifungen für Fahrräder
	WB 787	Andere Fahrradteile und Zubehör, a.n.g.
aus	WZ 439 70	Einzelhandel mit Brennstoffen (nur Einzelhandel mit Holzkohle und Gaskartuschen)
aus	WZ 439 91	Einzelhandel mit sonstigen Waren a.n.g. (ohne Gebrauchtwagen, a.n.g.)
	WB 4105	Arbeitsschutzbrillen
	WB 593	Walzstahl (ohne vorgewalztes Stahlhalbzeug und Oberbaumaterial für Feld- und Industriebahnen)
	WB 594	Weiterverarbeiteter Walzstahl
	WB 595	Stahl- und Kunststoffrohre (einschl. Rohrverbindungsteile, aber ohne Elektro-, Guß-, Ofen- und Regenrohre)
	WB 598	Schmiedehalbzeug, Schmiedestücke, a.n.g. aus Stahl
	WB 599	Eisen-, Stahl- und Tempergußerzeugnisse, a.n.g., Preß-, Zieh- und Stanzteile aus Stahl, a.n.g.
	WB 602	Halbzeug aus Leichtmetall und -legierungen
	WB 603	Halbzeug aus Kupfer und -legierungen
	WB 604	Halbzeug aus anderen NE-Metallen und -legierungen (ohne Edelmetallhalbzeug)
	WB 605	Gußerzeugnisse aus NE-Metallen und -legierungen (ohne Edelmetallguterzeugnisse)
	WB 690	Rohholz, auch entrindet oder grob zugerichtet; imprägnierte Stangen, Maste, Pfähle
	WB 6706	Kaminöfen
	WB 692	Schnittholz, Schwellen, Schwarten, Spreißel, Späne, Hackschnitzel, verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Vollholz
	WB 693	Hobelware, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz und Kunststoff (ohne Bodenbeläge)
	WB 694	Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten, Kunststoffplatten, a.n.g. (ohne Wand- und Deckenverkleidungen)
	WB 696	Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz, a.n.g. (ohne Holzplatten)
	WB 70	Baustoffe, mineralische Bauelemente, Flachglas, Fertigteilbauten u. ä. (Hierzu gehören Fliesen, Gehwegplatten, Verbundsteine, Dachpfannen, sowie Isoliermaterial)
	WB 840	Hanf- und Hartfasererzeugnisse a.n.g.
	WB 841	Schläuche, technische Gummi-, Lederwaren, a.n.g. (ohne Bereifungen und chirurgische Schläuche)
	WB 842	Schweißdraht, Stabelektroden, Schleifmittel (ohne Diamantschleifkörper)
	WB 843	Sonstiger technischer Bedarf, a.n.g.
	WB 844	Halbzeug aus Kunststoff, a.n.g.
	WB 8496	Bautenschutzmittel (ohne Holzschutz-, Brandschutz- und Isolieranstrichmittel) z. B. Betonschutzmittel, Putzhärter, Entschalungsmittel, Spachtel-, Vergußmassen, Abdichtungskitte, Dichtungsbänder
	WB 8497	Wachse und Wachswaren, a.n.g. (ohne Kerzen)
	WB 8499	Sonstige chemisch technische Erzeugnisse, a.n.g., z. B. Kautschukhilfs-, Schweißhilfsmittel, Härter und Stabilisatoren für Kunststoffe, Feuerlöschmittel, Isoliermassen für die Elektrotechnik, Säurekitt, Anlaß-, Glüh-, Härtesalze
	WB 9048	Pflanzliche und tierische Fette und Öle, bearbeitet (ohne Firnisse, Öle u.a. für Anstrichfarben, technische Fettsäuren)
	WB 9295	Bitumen und Bitumenemulsionen

Ausnahmsweise sind folgende Sortimente (WZ) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm zulässig:

aus	WZ 432 71	Einzelhandel mit Gardinen, Gardinenstangen und Dekorationsstoffen
	WB 202	Undichte Vorhangstoffe und Gardinen (einschließlich Gardinenstangen und sonst. Zubehör)
	WB 208	Stuhl- und Sesselauflagen, Schaumstoffkissen

WB 209	Gardinen, Vorhänge aus Kunststoff, Wachstuch (einschließlich Jalousien und Schnapprollos)
aus WZ 434 20	Einzelhandel mit Leuchten
WB 393	Elektrische Leuchten (soweit nicht bereits in der Sortimentsliste erwähnt)

Gartencenter

Abgrenzung der Sortimente für ein **Gartencenter** gemäß Pkt. 3.5.1 des Gem. RdErl. vom 16.07.1986 -Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben- (MBl. NW 1986 S. 1001) und entsprechend der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 1979, Kurzbezeichnung (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) und dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden):

zulässiges Warensortiment:

aus WZ 433 15	Einzelhandel mit Hausrat aus Eisen, Metall und Kunststoff (ohne Öfen, Herde, elektrotechnische Erzeugnisse, Schneidwaren)
WB 640	Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen a.n.g. (einschl. Campingmöbel)
WB 643	Bodenbearbeitungs- und verwandte Geräte, Schneidgeräte für Garten, Land- und Forstwirtschaft (ohne Elektrowerkzeuge bis 2 kW und Landmaschinen)
WB 644	Sonstige Bedarfsartikel für Garten, Land- und Forstwirtschaft, a.n.g., Stiele
WB 647	Drahtgeflechte, -gewebe und -zubehör
aus WZ 436 61	Drogerien (einschl. Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und Chemikalien a.n.g.)
WB 845	Saaten- und Pflanzenschutzmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel (ohne Haushaltsschädlingsbekämpfungsmittel)
aus WZ 439 10	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen
WB 971	Baumschulpflanzen (ohne Containerpflanzen und Stauden)
WB 972	Containerpflanzen (Pflanzen in Containern ab 1,5 l Rauminhalt)
WB 973	Freilandsstauden, Wasserpflanzen (ohne Schnittblumen und -grün)
WB 974	Topf- und Beetpflanzen als Halbfertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
WB 975	Topf- und Beetpflanzen als Fertigware (ohne Ziergehölze, Freilandstauden und Wasserpflanzen)
WB 976	Schnittblumen und -grün, frisch
WB 978	Getrocknete Blumen u. a. Pflanzen und Pflanzenteile für Binde- und Zierzwecke a.n.g., fertige Blumenbindereierzeugnisse
WB 979	Blumenbinderei- und Gärtnereibedarf, a.n.g.
aus WZ 439 20	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf, lebenden Tieren, Sämereien
WB 970	Samen, Zwiebeln, Knollen u. ä. von Blumen, Zier- und Baumschulpflanzen
WB 980	Saatgut von Gemüse und Hülsenfrüchten zur Aussaat
WB 981	Anderes Saatgut zur Aussaat (ohne Saat- und Pflanzgut für Blumen, Zier- u. a. Baumschulpflanzen)
WB 989	Düngemittel (ohne Düngemittel in Tabletten, Pastillen u. ä. oder in Packungen von 10 kg oder weniger, Blumen- und Rasendünger)

Zur Regelung des zu erwartenden Eingriffes werden die festgesetzten Pflanzgebote, sowie Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wie folgt zugeordnet:

Der Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff durch die Erschließung erfolgt auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen.

Den gekennzeichneten Flächen, z.B. **C** sind folgende Maßnahmen und Pflanzlisten zuzuordnen:

A Erhalt des Grabens und der festgesetzten, bestehenden Gehölze.

Ergänzende Einzelbaumpflanzung in Biotop A (Graben):
Heister 2xv., 150-200

Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche

I Heckenpflanzung (Pflanzdichte ca. 1Pfl./2 m^2):
Heister 2 xv., 150-200 bzw. Strauch 2xv., 100-150

Carpinus betulus	Hainbuche
Dorylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Schneeball

dazu als Überhälter:

Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Beidseitig ist ein ca. 2 m breiter Wildkrautsaum als natürliche Sukzessionsfläche zu gestalten.

Einzelbaumpflanzung als Verkehrsbegleitgrün (zwischen den festgesetzten Parkplätzen):
Heister 2xv., 150-200

Acer pseudoplatanus	Bergahorn

sowie als Unterpflanzung:
Bodendeckerpflanzung in Straßenbaumbeeten im Durchschnitt 4 Pflanzen pro m^2

Hedera helix	Efeu
Lonicera pileata	Böschungsmyrte
Potentilla fruticosa i. S.	Fingerstrauch
Ribes alpinum Schmidt	Johannisbeere
Rosa ´The Fairy´	
Rosa nitida	Glanzrose
Spiraea arguta	Spiere
Stephanandra incisa ´Crispa´	Kranzspiere

III Strauchpflanzung an Böschungen (Pflanzdichte ca. 1Pfl./2 m^2):
Heister 2xv., 150-200 bzw. Strauch 2xv., 100-150

Betula pendula	Hängebirke
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Ligustrum vulgare	Liguster
Populus tremula	Zitterpappel

Prunus avium	Süßkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

VI Einsaat der Beckensohle und der Beckenböschungen z. B.: HESA M831 10 g/m²

10 %	Lolium perenne
47 %	Festuca pratensis
17 %	Phleum pratense
10 %	Festuca rubra rubra
6 %	Trifolium repens

Der Ausgleich bzw. der Ersatz für den zu erwartenden Eingriff durch die geplanten Baumaßnahmen erfolgt auf den privaten Grünflächen, den nicht bebauten Grundstücksflächen und den Ersatzflächen A, B, C und D.

II Strauchpflanzung zur Waldrandgestaltung
Laubgehölzpflanzung, anzulegen zwischen Sukzessionsstreifen und Wirtschaftsweg und verbleibendem Fichtenbestand (als Sträucher 2xv. 100-125/150 o. B.); Pflanzdichte der Sträucher ca. 1Pfl/m².

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Vibumum opulus	Schneeball

III Strauchpflanzung an Böschungen auf Baugrundstücken (Pflanzdichte ca. 1Pfl./2 m²):
Heister 2xv., 150-200 bzw. Strauch 2xv., 100-150

Betula pendula	Hängebirke
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Ligustrum vulgare	Liguster
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Süßkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

IV Strauchpflanzung aus niedrigwüchsigen Straucharten an Böschung am östlichen Rand des Baugrundstücks Sonderbaufläche (Pflanzdichte ca. 1Pfl./2 m²):
Strauch 2xv., 100-150

Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

V Sukzessionsfläche

Ersatzfläche A (Gemarkung Heisberg, Flur 3, Flurstück Nr. 159)

Auf der Ackerfläche wird Landschaftsrasen mit hohem Wildblumenanteil eingesät. Die Wiese ist einmal pro Jahr, jedenfalls nach dem 15. Juli, zu mähen. Jegliche Düngung der Fläche ist zu unterlassen, das Mähgut ist abzutransportieren. Das Liegenlassen des Mähgutes auf der Fläche würde die notwendige Ausmagerung verhindern und die Ausbildung des Pflanzenbestandes stören. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, daß das Mähgut von der Fläche entfernt und verwertet wird.

N Anlage einer Extensivwiese
zum Beispiel HESA M414 Blumenwiese 20 g/m²

5,5 %	Agrostis capillaris
3 %	Anthoxanthum odoratum
5 %	Cynosurus cristatus
39,8 %	Festuca ovina duriuscula
12 %	Festuca rubra commutata
20 %	Festuca rubra rubra
0,5 %	Lotus corniculatus
5 %	Poa pratensis
2 %	Trisetum flavescens
5 %	sonstige Kräuter und Wiesenblumen

Auf einer Fläche von ca. 0,06 ha wird mit heimischen Gehölzen eine Hecke mit vorgelagertem Krautsaum angelegt. Damit werden positive Effekte sowohl für den Biotopverbund als auch für das Landschaftsbild erzielt. Die Hecke besteht aus einem 5 m breiten Gehölzstreifen mit vorgelagertem 3 m breitem Wildkrautsaum (**L**), der der natürlichen Sukzession überlassen bleibt.
Als Pflegemaßnahme wäre bei den Sukzessionsflächen allenfalls ein manuelles Entfernen aufkommender Gehölze in den ersten 5 Jahren notwendig, um einer zu raschen Verbuschung entgegenzuwirken.

M Heckenpflanzung
als leichte Heister bzw. Sträucher 1xv., 100-125/150, o. B. für innere Reihen

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche

als leichte Sträucher 2 oder 3 Tr., 70-90, o. B. bzw. Sträucher 2j., 60-100, o. B. für äußere Reihen

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Ersatzfläche B (Abt. 119 A 2 ...), **C** (Abt. 111 B 3 ...) und **D** (Abt. 105 D 2 des Stadtwaldes)

Auf einer Gesamtfläche von 2,83 ha werden die Ersatzflächen B, C und D durch die Entfernung der standortfremden Lärchen in naturnahen Laubwald umgewandelt. Hierfür werden aus allen Bereichen nach und nach die Lärchen durch Plenterung (Einzelstammentnahme) entfernt. Auch die teilweise vorhandenen jungen Fichten werden entfernt. Im Anschluß an diese Maßnahmen ist die forstliche Nutzung auf Plenterung zu beschränken. Außerdem sollte gewährleistet sein, daß immer ein genügend hoher Anteil an Altbäumen und Totholz verbleibt, so daß insbesondere Höhlenbrüter und ihre Nachfolgenutzer ausreichend Brutmöglichkeiten behalten.

Pflanzung von Rotbuchen
als 3 - 5 jährige Sämlinge, 80-120, o. B.

Fagus sylvatica	Rotbuche

Sicherung des Bestandes

Auf den im Plangebiet festgesetzten Waldflächen soll der jeweilig vorhandene Bestand gesichert werden.

E Erhalt der Fichtenschonung
F Erhalt des Fichtenwaldes
K Erhalt des Eichen- Birkenniederwaldes

Der Gehölzbestand auf den Böschungsflächen (J) der L 908 soll, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, erhalten werden.

Gehölzauswahl für ggf. notwendige Ergänzungspflanzung auf Flächen mit Festsetzung zum Erhalt der Gehölzbestände:

Betula pendula	Hängebirke
Crataegus monogyna	Weißdorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sarothamnus scoparius	Besenginster

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 BauO NW

Gehölzliste als Auswahl zur Bepflanzung des festgesetzten Teils der nicht bebauten Grundstücksflächen:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Hedera helix	Efeu
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Wald-Heckenkirsche
Malus-Sorten	Apfel
Prunus avium	Süßkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus petraea	Traubeneiche
Rosa canina	Hundsrose
Rubus-Arten	Brombeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Vibumum opulus	Gemeiner Schneeball
Obstgehölze	

Fassadenbegrünung

Es sind heimische Rank- und Klettergehölze gemäß untenstehender Liste in einem Abstand von 1 Pfl./lfdm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei der Verwendung von Waldgeißblatt sind dünne, senkrecht geführte Kletterhilfen in ausreichender Anzahl an der Wand zu installieren.

Büsche, 4-6 Triebe, 60-80, m. Tb.
Hedera helix Efeu

oder

Kletterpflanzen, 2 Tr., 60-100, m. Tb.
Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt

Satzung der Stadt Freudenberg

Textliche Festsetzungen (gesonderter Teil) zum **Bebauungsplan Nr. 65 "Gewerbegebiet Wilhelmshöhe II"**

Gemarkungen Bühl und Büschergrund

Freudenberg, den 22.05.1997

Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer